

Sitzungsvorlage

zur **öffentlichen Sitzung**
der **Gemeinde Untergruppenbach**



Gemeinde Untergruppenbach

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	25.04.2024	Entscheidung

Vorlage Nr.: - BV/0040/2024 -

Integrationsarbeit in der kommunalen Anschlussunterbringung - Entscheidung über die Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. Januar 2025

Sachverhalt:

Bislang übernimmt der Landkreis Heilbronn die Integrationsarbeit für Personen in der Anschlussunterbringung in vielen Landkreisgemeinden und in der Gemeinde Untergruppenbach. Derzeit sind in der Gemeinde Untergruppenbach insgesamt rund 145 geflüchtete Personen untergebracht, darunter 99 Personen aus der Ukraine und 46 Personen aus anderen Ländern.

Das Land Baden-Württemberg hat eine sog. Verwaltungsvorschrift Integrationsmanagement 2023 aufgestellt, wonach der Rahmen für die Förderung des Integrationsmanagements in der kommunalen Anschlussunterbringung durch das Land Baden-Württemberg ab dem 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 gefördert wird. Insgesamt stehen für alle Kommunen in Baden-Württemberg ab dem Jahr 2025 jährlich mindestens 40 Mio. Euro für die Förderung des Integrationsmanagements zur Verfügung. Die Landkreise richten hierzu auch eine Koordinierungsstelle ein. Zwischenzeitlich wurde im Verhältnis der geflüchteten Personen im Landkreis Heilbronn und der Personen in der Anschlussunterbringung in der Gemeinde Untergruppenbach mitgeteilt, dass für das Jahr 2025 auf die Gemeinde Untergruppenbach ein Betrag in Höhe von rund 56.000 Euro entfällt. Dieser Betrag kann sich jährlich verändern und wird jeweils jährlich neu mitgeteilt.

Der Landkreis Heilbronn hat die Landkreiskommunen um Rückmeldung gebeten, ob die Integrationsarbeit ab dem Jahr 2025 weiterhin vom Landratsamt oder aber selbst oder durch die Beauftragung von Dritten erfolgt.

Voraussetzung für die eigenverantwortliche Gewährleistung des Integrationsmanagements durch die Gemeinde ist die Einrichtung einer Stelle mit mindestens 50 Prozent Beschäftigungsumfang. Eine ergänzende Finanzierung aus eigenen kommunalen Mitteln ist möglich. Eine Weitergabe der Mittel an Träger der freien Wohlfahrtspflege ist ebenso möglich.

Dementsprechend hat sich die Verwaltung mit den Möglichkeiten auseinandergesetzt, wie die Integrationsarbeit ab dem Jahr 2025 geleistet werden könnte. Grundsätzlich ist es so, dass bei jeder Variante (eigene Durchführung,

Beauftragung eines Dritten oder weiterhin durch das Landratsamt) die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu erfüllen sind, welche den Rahmen für die Integrationsarbeit vorgibt. So muss beispielsweise das eigene zusätzliche kommunale Personal über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule verfügen (4.1.1.1.). Bezüglich der Variante mit der Beauftragung von Dritten hat die Verwaltung mit drei freien Trägern erste Gespräche geführt, wonach grundsätzlich für den genannten Betrag in Höhe von jährlich rund 56.000 Euro ungefähr eine Halbtagesstelle angeboten werden kann. Würde sich die Gemeinde für die Zusammenarbeit mit einem freien Träger entscheiden, wäre eine weitere konzeptionelle Arbeit erforderlich, damit die Integrationsarbeit zum Jahreswechsel übergehen könnte. Bei der Beauftragung eines freien Trägers wäre zudem zu Beginn in der Einarbeitungsphase eine deutliche Mehrbelastung für das Ordnungsamt vorhanden.

Das Landratsamt bietet gerne an, das Integrationsmanagement für die Städte und Gemeinden weiterhin zu erbringen.

Zusammenfassend lassen sich für die jeweilige Entscheidung folgende Vor- bzw. Nachteile darstellen:

Vorteile einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde

- Bessere Steuerung der Aktivitäten des Integrationsmanagements (Aber zu beachten: Die sehr konkreten Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Aufgabenwahrnehmung müssen eingehalten werden).

Nachteile einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde

- Die Ergebnisverantwortung liegt bei der Gemeinde.
- Finanzierungsrisiko durch jährliche Veränderung des Zuweisungsbetrages, hieraus resultiert ein gewisses Finanzierungsrisiko für das beschäftigte Personal.
- Der Stellenmarkt ist gerade bei den in Frage kommenden Fachkräften derzeit sehr schwierig. Wenn kommunale Stellen nicht besetzt werden können oder längere Zeit vakant sind, ist eine Kompensation schwer vorstellbar. Im Ergebnis findet das Integrationsmanagement in dieser Kommune nicht statt.
- Die Verwendung der Mittel und die inhaltliche Arbeit muss jährlich gegenüber der Koordinierungsstelle des Landratsamtes (Zuwendungsstelle) nachgewiesen werden. Hieraus erstellt die Koordinierungsstelle einen Gesamtverwendungsnachweis über das Integrationsmanagement im Landkreis Heilbronn, der wiederum Grundlage für die Bewilligung der Finanzierung ist.

Vorteile der Aufgabenwahrnehmung durch das Landratsamt:

- Bei den Gemeinden vor Ort fällt kein Steuerungs- und Koordinationsaufwand an, ebenso entfällt die konzeptionelle Arbeit.
- Das Landratsamt kann aufgrund des größeren Personalkörpers im Integrationsmanagement sowohl Schwankungen in der Mittelzuweisung je Kommune als auch mögliche Vakanz in der Stellenbesetzung sowie jährliche Veränderungen der Stellenumfänge in der gemeindlichen Zuständigkeit bis zu einem gewissen Grad besser ausgleichen.

- Innerhalb des Teams des Integrationsmanagements können Vertretungssituationen (Urlaub, Krankheit) in der Regel besser abgebildet werden, sodass es nicht zum zeitweisen Komplettausfall des Integrationsmanagements in einer Kommune kommt.
- Die Verwaltungsvorschrift sieht als Qualifikationsanforderung grundsätzlich ein dem Sozialwesen zuzuordnendes Studium vor. Personen mit einem anderen Studienabschluss oder mittlerem Bildungsabschluss und einschlägigem Erfahrungswissen müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn eine mehrtägige Nachqualifizierung mit einem festgeschriebenen Themenkatalog beginnen und innerhalb eines Jahres abschließen. Im Landratsamt gibt es im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms bereits einige Angebote speziell für die sozialpädagogische Tätigkeit.
- Synergieeffekte durch weitere Anlaufstellen und Zusammenarbeit im Landratsamt Heilbronn (z.B. Amt für Migration und Integration, Leistungsbearbeitung etc.).
- Bislang gute tägliche funktionierende Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Heilbronn und dem Integrationsmitarbeiter.
- Der bisherige Integrationsmitarbeiter kennt den Personenkreis seit Jahren und spricht deren Sprache.

Nachteile der Aufgabenwahrnehmung durch das Landratsamt:

- Vgl. oben Vorteile Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde.
- Die Gemeinde hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem in ihrem Gebiet tätigen Personal. Es erfolgt jedoch eine gute Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Landratsamt und Gemeinde.

Die Verwaltung schlägt unter Abwägung der oben genannten Vor- und Nachteile und insbesondere auch aufgrund der bisher guten Zusammenarbeit vor, auch ab dem 1. Januar 2025 die Integrationsarbeit für Personen in der Anschlussunterbringung in der Verantwortung des Landkreises Heilbronn zu belassen und nicht in eigener Regie zu übernehmen. Dadurch wird sich sowohl für die Gemeinde, als auch den betroffenen Personenkreis keine Änderungen ergeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Untergruppenbach belässt weiterhin die Verantwortung der Integrationsarbeit für Personen in Anschlussunterbringung für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 in der Verantwortung des Landkreises Heilbronn.

Anlagen:

PIK_VwV-Integrationsmanagement-2023_GABI_272ff